

Baumaßnahme: Kindertageseinrichtung Abenteuerland, OT Aue Umbau und Sanierung – Bauabschnitt 3 (2025/2026) OG+EG+KG	
Leistung: Los 09 – Elektroinstallation	Vergabenummer: B3020004/09-25/12

10 WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN – Stadt Aue-Bad Schlema

Grundlage der Vergabe / Baudurchführung

Sofern im Nachfolgenden nichts anderes festgelegt, gelten:

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB (Teil A, B und C) in der zur Beauftragung gültigen Fassung,
- alle einschlägigen DIN-Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen,
- die Baupläne und die Werkzeichnungen,
- das Leistungsverzeichnis sowie
- das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG).

Die Begriffsbestimmungen der VOB/B sind im Sinne des neuen Schuldrechts anzuwenden und auszulegen. Dies gilt auch für Verweise der VOB/B auf Vorschriften des BGB.

Sofern im LV besondere Ansätze für die auf Grund nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen Nr. 10.2.1 bis 10.2.24 festgelegten und vereinbarten Leistungen fehlen, gehören die besonderen Leistungen unter den o.g. Positionen zur vertraglichen Leistung und sind mit den Einheitspreisen der Position Baustelleinrichtung abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt darüber hinaus nicht.

10.1.1 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

Ungeachtet des jeweiligen Auswahlfeldes ist Sicherheit für die Vertragsfüllung lt. Nr. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen sowie für Mängelansprüche lt. Nr. 5 der Besonderen Vertragsbedingungen jeweils zu leisten, sofern die Auftragssumme (einschließlich erteilter Nachträge) mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Unterschreitet die Auftragssumme (einschließlich erteilter Nachträge) den Betrag von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer wird auf Sicherheitsleistungen verzichtet.

Sicherheit für Mängelansprüche ist für den Teil der Leistung nicht zu leisten für den naturgemäß ein Sachmangel nicht entstehen kann (z.B. Abbrucharbeiten).

10.1.2 elektronische Vergabeunterlagen

Werden Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt und ergeben sich daraus Widersprüche, Abweichungen o.ä. zu den als Druckerzeugnissen ausgereichten Vergabeunterlagen, so gilt im Zweifel das beim Auftraggeber hinterlegte Blankett.

10.1.3 Weitergabe von Leistungen (§ 6 SächsVergabeG)

Die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen sind grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist

grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

10.2.1 ☒ **Die Bestimmungen nach 10.2.8a, 10.2.12a, 10.2.15a entfallen.**
(Hochbaumaßnahme)

☐ **Die Bestimmungen nach 10.2.8a, 10.2.12a, 10.2.15a werden vereinbart.**
Die Bestimmung nach 10.2.3 entfällt.
(Tiefbaumaßnahme)

☐ **Die Bestimmung nach 10.2.18c wird vereinbart.**
(Holzprodukte)

10.2.2 **Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 VOB/B)**

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

Ingenieurbüro für Elektrotechnik Lorenz, Jägerhäuser 13, 08359 Breitenbrunn

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

10.2.3 **Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassen (§ 4 Absatz 4 VOB/B)**

a) Lager- und Arbeitsplätze

falls in der Leistungsbeschreibung nicht abweichend festgelegt, vom Auftragnehmer selbst zu errichten und zu finanzieren; etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat ebenfalls der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

b) Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

sind im erforderlichen Maß durch den Auftragnehmer zu schaffen, falls in der Leistungsbeschreibung nicht abweichend festgelegt

c) Wasseranschlüsse:

sind im erforderlichen Maß durch den Auftragnehmer zu schaffen, falls in der Leistungsbeschreibung nicht abweichend festgelegt

d) Stromanschlüsse:

sind im erforderlichen Maß durch den Auftragnehmer zu schaffen, falls in der Leistungsbeschreibung nicht abweichend festgelegt

e) Sonstige Anschlüsse

sind im erforderlichen Maß durch den Auftragnehmer zu schaffen, falls in der Leistungsbeschreibung nicht abweichend festgelegt

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs für Bauwasser und Baustrom (§ 4 Absatz 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/B) werden aus der Bruttoabrechnungssumme (einschl. Nachträge) mit 0,25 v.H. (ELT/Fernmeldetechnik) ermittelt und von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Falls der pauschale Betrag nicht gewünscht wird, ist der Elektro- und Wasseranschluss mit Unterzähler herzustellen.

10.2.4 frei bleibend**10.2.5 Mangelhafte Vorleistung**

Bei mangelhaften Vorleistungen sind durch das nachfolgende Gewerk schriftlich Bedenken beim Auftraggeber anzumelden.

10.2.6 Sicherungsmaßnahmen bei Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Auftragnehmer (AN) hat vor Baubeginn Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Dränagen, Kabel, und dgl. zu treffen, die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, vorzuhalten und dies im Bautagebuch festzuhalten.

Dazu zählen u.a. auch die Einholung von Schachtscheinen (Auskünfte über die Lage der Leitungen).

Die Lage- und Zustandsfeststellung ist gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Versorgungsträger vorzunehmen. Die Erkundungen sind schriftlich festzuhalten.

Der Auftragnehmer haftet in jedem Falle für alle Schäden und Folgekosten, die vom Baubetrieb verursacht werden.

10.2.7 Anlagen usw. im Baubereich

Baumbestände, Bauteile, Bauwerke, Grenzsteine u. ä. im Bereich der Baustelle sind gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen. Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nur entfernt werden, wenn die Art der Leistung dies erfordert.

Grenz- und Polygonsteine, soweit sie im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, sind wieder herzustellen (gem. § 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) versetzt und eingemessen von einem dafür zugelassenen staatlich

bestellten Vermessungsbüro. Vor Baubeginn ist dazu die Lage festzustellen.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Baumaßnahme eigenverantwortlich ein Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des Zustandes von durch die Baudurchführung potentiell gefährdeten Objekten durchzuführen.

10.2.8 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen

Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema zulässig. Die entsprechende Zustimmung ist rechtzeitig vom Auftragnehmer auf dessen Kosten einzuholen.

Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen. Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der öffentliche Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird.

10.2.8a Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs

Die Bauarbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs durchzuführen. Insbesondere sind die vorhandenen Zufahrten jederzeit im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Die ZTV-SA sind Vertragsbestandteil! Die angeordnete Baustellenbeschilderung ist der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen.

10.2.9 Wege für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge

Baumaterial sowie Baumaschinen sind insbesondere so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freizuhalten sind. Die Zufahrtsmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein. Bestehende Hydranten und Absperrorgane sind ständig freizuhalten.

10.2.10 Unwägbarkeiten

Bei auftretenden Schwierigkeiten oder unvorhersehbaren Umständen (z.B. Änderungen der Bodenklassen, Eintritt von Grundwasser in den Rohrgraben, kreuzende oder parallel verlaufende Kabel oder Leitungen usw.) ist unverzüglich die Bauleitung zu informieren.

Eine nachträgliche Anerkennung evtl. erbrachter Leistungen bei Nichtbeachtung dieser Forderung erfolgt nicht.

10.2.11 Behinderung und Unterbrechung

Will der Auftragnehmer Behinderung durch Witterungseinflüsse geltend machen, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass die behindernden Witterungseinflüsse über das amtlich festgestellte, langjährige Mittel hinausgehen.

Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten wurden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.

10.2.12 Baufristen und Zahlungsplan

Dem Auftragnehmer wird ein verbindlicher Rahmenbauzeitplan vorgegeben. In diesem Rahmen hat er seine Leistungen in Abstimmung mit den anderen Gewerken zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat in Konkretisierung des Bauablaufplanes einen Baufristenplan

über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 5 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich, zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat einen auf der Grundlage des Baufristenplanes erarbeiteten Zahlungsplan, in dem Fälligkeit und Zahlungsbetrag der jeweiligen Zahlung, zusammengestellt werden, mit dem Baufristenplan zu übergeben.

10.2.12a Die Vorgabe eines verbindlichen Rahmenbauzeitenplans entfällt.

10.2.13 frei bleibend

10.2.14. Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

10.2.15 Abrechnungen

Die Abrechnung von Bauleistungen folgt nach Aufmaßen und Belegen, die gemeinsam von den Beauftragten der Vertragspartner vorgenommen werden und gegenseitig anerkannt sein müssen.

Die Aufmaße sind dem Baufortschritt unmittelbar folgend zu erstellen. Nicht mehr feststellbare Leistungen werden später nicht mehr anerkannt.

Eine rechtzeitige Durchführung der Aufmaße ist Sache des Auftragnehmers.

Bei Abrechnungen sind Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma und im Übrigen mit zwei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Die Schlussrechnung ist mit allen Unterlagen (Rechnungen, Massenermittlung, Abrechnungspläne, Prüfprotokolle, Aufmaßbelege und Lieferscheine) in DIN A 4 geordnet vorzulegen.

Abschlagsrechnungen müssen Mengenermittlungen und Zeichnungen beiliegen, die auch für die Schlussrechnung verwendet werden können.

Übersteigt die vereinbarte Ausführungsfrist 6 Monate muss die Schlussrechnung spätestens 25 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden.

10.2.15a Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen

Ergänzend zu § 14 Absätze 1 und 2 VOB/B wird Nachfolgendes festgelegt:

Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriebe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten, handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe.

Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff

und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/-1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet.

Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im einzelnen nachzuweisen.

Der Abrechnung wird das Gewicht GA zugrundegelegt, mit:

$$GA = GO \times \frac{1 - (U_1 + U_2 + U_3 + \dots + U_x)}{100 \times NK}$$

Hierbei bedeuten:

GA das der Abrechnung zugrundezulegende Gewicht

GO die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge

U_x die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen über 1,0 %, diese jedoch voll, berücksichtigt werden

NK Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen

Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.

10.2.15b Rechnungen (§ 14 VOB/B)

Alle Rechnungen sind bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architektur-/Ingenieurbüro 1-fach einzureichen.

Der Auftraggeber ist zeitgleich in Textform über die Einreichung zu informieren.

Die Mitteilung enthält folgende Angaben: Auftragsnummer des Auftraggebers, Tag der Einreichung, Zahlbetrag

10.2.16 Unbrauchbarer Boden, Aufbruch- und Abbruchmaterial

Soweit im LV nichts anderes vorgeschrieben ist, gehen die unbrauchbaren bzw. überschüssigen Aushubmengen sowie das Abbruchmaterial in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen den schriftlichen Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen.

10.2.17 Transportstrecken

Der Auftragnehmer hat sich über die Fahrmöglichkeiten in der Örtlichkeit zu informieren. Die evtl. erforderliche Genehmigung für die Transportstrecken zum An- und Abtransport von Erdstoff- und Baumaterial ist beim zuständigen Ordnungs- und Verkehrsamt auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen.

10.2.18 Preisbildung / Baustoffe

Bei der Kalkulation ist zu beachten, dass alle Arbeiten erstklassig und handwerksgerecht auszuführen sind. Alle zur Durchführung des Auftrages erforderlich werdenden Haupt- und Nebenleistungen, Betriebskosten und Lieferungen, auch wenn sie nicht im Einzelnen aufgeführt sind, sind in den Einheitspreisen enthalten. Das Angebot umfasst die fix und fertige Leistung des ausgeschriebenen Bauteils, wie sie zur ordnungsgemäßen, kunstgerechten und baupolizeilich vorschriftsmäßigen Ausführung gehört.

Soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, liefert der Unternehmer sämtliche zur Erbringung der Leistung erforderlichen Baustoffe. Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die den Güteüberwachungsrichtlinien entsprechen, der Güteüberwachung unterliegen und das entsprechende Prüfzeichen tragen.

Soweit vom Auftraggeber selbst Baustoffe bereitgestellt werden, hat der Unternehmer das Abladen und Zwischenlagern zu übernehmen.

10.2.18a Lohngleitklauseln werden nicht vereinbart.

Alle zu erwartenden Lohnerhöhungen für den Ausführungszeitraum sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.2.18b Stoffpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

Alle zu erwartenden Materialpreiserhöhungen für den Ausführungszeitraum sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.2.18c Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Der Auftragnehmer hat in Bezug auf die Herkunft der verwendeten Holzprodukte den Nachweis darüber zu führen, dass die vom Auftragnehmer zur Verwendung vorgesehenen Holzprodukte legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne einer FSC-, PEFC-Zertifizierung (oder gleichwertig) entstammen. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten, wonach im konkreten Fall Holzprodukte aus Recyclingmaterialien zu bevorzugen sind. Auch sind die einschlägigen Anforderungen des Gesundheitsschutzes zu beachten.

Vier Möglichkeiten der Nachweisführung stehen dem Auftragnehmer zur Verfügung:

1. eine lückenlose FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung (Produktkettenzertifizierung) bis (einschließlich) zum Auftragnehmer/Nachunternehmer
2. ein zum o. g. FSC- oder PEFC-Zertifikat gleichwertiges Zertifikat, die Gleichwertigkeit ist durch eine Bestätigung des Thünen-Instituts oder des Bundesamtes für Naturschutz nachzuweisen
3. ein durch einen unabhängigen Dritten (Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder Akkreditierte Zertifizierungsdienstleister) erstellter Einzelnachweis mit Bestätigung von drei Prüfkriterien, die mit Daten aus der Wareingangskontrolle des Auftragnehmers belegt sind
4. in einfachen Fällen durch Vorlage des Lieferscheines bei der Bauüberwachung
Ein einfacher Fall liegt vor, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) alle für die Leistung benötigten Holzprodukte werden bei einem FSC oder PEFC CoC-zertifizierten Unternehmen direkt für diesen Auftrag gekauft,
 - b) auf dem Lieferschein ist dokumentiert, dass es sich um zertifizierte Ware handelt und die Verwendung/Baumaßnahme ist angegeben,

- c) die zertifizierte Ware wird ohne weitere Änderung ihrer Zusammensetzung wie vom Händler erhalten verwendet.

Für die Anwendbarkeit der Möglichkeit der Nachweisführung nach Nummer 4 kommt es nicht darauf an, ob die Holzprodukte vom zertifizierten Unternehmen direkt auf die Baustelle oder in die Werkstatt des Auftragnehmers geliefert werden. Die Holzprodukte dürfen auch noch weiterverarbeitet (z.B. geteilt, zu neuen Produkten zusammengefügt, gekürzt usw.) werden, solange ihre ursprüngliche Zusammensetzung nicht verändert wird.

In der bereits im Vergabeverfahren vorzulegenden Eigenerklärung (Formblatt EFB 248 VHB) hat der Bieter anzugeben, nach welcher der vier vorgenannten Möglichkeiten der Nachweis über die Herkunft der verwendeten Holzprodukte geführt wird.

Die Nachweisführung erfolgt bei Anlieferung der Holzprodukte auf der Baustelle (Lieferleistungen) bzw. vor der Verwendung oder dem Einbau der Holzprodukte (Bauleistungen) für die unter den vorgenannten Nummern 1, 3 und 4 aufgeführten Möglichkeiten der Nachweisführung.

Für die unter der vorgenannten Nummer 2 aufgeführte Möglichkeit ist der Nachweis über die Herkunft der verwendeten Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung bereits im Vergabeverfahren zu führen.

Der Auftragnehmer bzw. Bieter hat den jeweiligen, in Formblatt 248 VHB benannten Nachweis im Original beim Auftraggeber vor dem Einbau des Holzes bzw. der Holzprodukte (Bauleistungen) oder bei Anlieferung des Holzes bzw. der Holzprodukte (Lieferleistungen) unverzüglich vorzulegen. Der vom Auftragnehmer bzw. Bieter vorgelegte Nachweis muss die formellen und inhaltlichen Anforderungen, die für die jeweilige Möglichkeit der Nachweisführung in Formblatt EFB 248 VHB niedergelegt sind, erfüllen.

Bei der Nachweisführung nach Nummer 1 und 2 wird vom Auftraggeber die Gültigkeit des Zertifikats bzw. des Nachweises nach dessen Vorlage beim Auftraggeber geprüft. Wird der Nachweis nach Nummer 3 oder 4 geführt, wird eine Kopie des Nachweises zu den Akten des Auftraggebers genommen.

Der für die unter Nummer 4 genannte Möglichkeit der Nachweisführung vorzulegende Lieferschein wird darauf geprüft, ob (a) das Zertifikat des Verkäufers angegeben und gültig ist, (b) die Holzprodukte als zertifizierte Ware ausgewiesen sind, (c) die Baumaßnahme angegeben ist und (d) die Menge ausreicht, um die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen.

Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis für die von ihm zur Verwendung beabsichtigen Holzprodukte nicht, so gelten die vom Auftragnehmer für den Einsatz vorgesehenen Holzprodukte als nicht vertragsgerecht. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auffordern, die nicht dem Vertrag entsprechenden Holzprodukte durch vertragsgerechte zu ersetzen. Für die Holzprodukte, die an die Stelle der nicht vertragsgerechten Stoffe treten sollen, ist ebenfalls der Nachweis nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 10.2.18 c) zu führen.

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen der Nachweis darüber zu führen, dass die zur Verwendung vorgesehenen Hölzer und Holzprodukte legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne einer FSC-, PEFC-Zertifizierung (oder gleichwertig) entstammen. Die Mittel der Nachweisführung für Nachunternehmen entsprechen denen für Auftragnehmer. Die Nachweisführung erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 10.2.18 c).

10.2.19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Schwierigkeiten aus dem Vertrag ist, bei Vorlage der Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO, Aue-Bad

Schlema.

10.2.20 Unfallschutz und Brandschutz

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie entsprechende Schutzmaßnahmen ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

Eine ständige Wartung der Baustellensicherung ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten.

In den Gebäuden der Stadt Aue-Bad Schlema ist das Rauchen nicht gestattet. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten über das Verbot aktenkundig zu belehren.

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind des Weiteren über die Brandschutzordnung der Stadt und die im jeweiligen Objekt darüber hinaus einzuhaltenden organisatorischen Festlegungen in Kenntnis zu setzen und aktenkundig zu belehren.

Die Einhaltung der Bestimmungen bei Ausführung von Schweiß-, Schneid- und ähnlichen Arbeiten (insbes. Notwendigkeit von Schweißerlaubnissen) ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten.

10.2.21 Bautageberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Insbesondere müssen in den Bautagesberichten Angaben über Wetterbedingungen, insbesondere Temperaturen und Niederschläge, Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Typ der eingesetzten Großgeräte sowie den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges) enthalten sein. Außerdem sind besondere Abnahmen, Unterbrechungen, Unfälle und Behinderungen sowie sonstige Vorkommnisse festzuhalten.

10.2.22 Gewährleistung

Es wird eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren für alle Leistungen vereinbart.

Werden Nachbesserungsarbeiten im Zuge der Gewährleistungspflicht erforderlich, sind diese unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage nach Zugang der schriftlichen Mängelrüge, zu beginnen und zügig zu realisieren. Die Abnahme dieser Leistung erfolgt gesondert.

10.2.23 Bauleistungsversicherung

☐ entfällt

☒ Der Auftraggeber schließt für nachgenannte Leistungsbereiche eine Bauleistungsversicherung ab.

Leistungsbereiche: ☒ alle, d.h. gesamte Leistung

☐ folgende: _____

Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt 500,- Euro und ist im Schadensfall jeweils von derjenigen Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat.

Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Prämienbetrag von 0,4 v.H. der Bruttoabrechnungssumme des versicherten Leistungsumfanges einschließlich etwaiger Nachträge zzgl. der Versicherungssteuer bei der Schlussrechnung von der Vergütung einbehalten.

10.2.24 weitere WBV

Es gelten folgende weitere WBV: keine